

Unverkäufliche Leseprobe aus:

Dirk Blasius
Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Inhalt

Vorwort	9
I.	
Die Scheidungsfrage als Problem und Gegenstand historischer Forschung	11
II.	
Die geschichtlichen Voraussetzungen der modernen Scheidungsfrage	22
1. Wandlungen des Eherechts in der Frühen Neuzeit	22
2. Ehe und Ehetrennung im System des Allgemeinen Landrechts und des Rheinischen Rechts	27
3. Scheidungsrecht und Scheidungsbewegung im frühen 19. Jahrhundert ..	35
III.	
Die Scheidungsfrage in den Eherechtsreformen des 19. Jahrhun- derts	39
1. Ehetrennung und Eheschließungsrecht	39
2. Die Reform des formellen Eherechts	43
IV.	
Die Rolle der christlichen Kirchen im Scheidungsgeschehen des 19. Jahrhunderts	52
1. ›Religiöser‹ Wandel im Eherecht der 40er Jahre	53
2. Geistliche Einflußnahme auf Scheidungsprozesse	67
V.	
Die sozialgeschichtliche Dimension der Scheidungsfrage	81
1. Ehehindernisse und Eheschließungsfreiheit	82
2. Der Kampf gegen das Konkubinat	86
3. Ledige Mütter und ihre Rechte	98
4. Frauensituationen	112

VI.	
Scheidung und Scheidungsrecht auf dem Weg zum Bürgerlichen Gesetzbuch	127
1. Etappen der Gesetzgebung	128
2. Gesetzesstrenge und ›reale Verhältnisse‹	146
VII.	
Die gescheiterte Reform: Das Scheidungsrecht in der Weimarer Republik	155
1. Das Scheidungsgeschehen nach der Jahrhundertwende	155
2. Scheidungsfrage und innere Politik in den 20er Jahren	164
VIII.	
Scheidung und ›ordre public‹ in der Zeit des Nationalsozialismus	188
1. Zum geschichtlichen Ort des Scheidungsproblems in den 30er Jahren	189
2. Die Entstehungsgeschichte des Ehegesetzes v. J. 1938	194
3. Zur Wirkungsgeschichte des nationalsozialistischen Scheidungsrechts	210
Schlußbemerkung	224
Anmerkungen	226
Abkürzungsverzeichnis	267
Quellen und Literatur	269
Personenregister	279
Sachregister	280

I. Die Scheidungsfrage als Problem und Gegenstand historischer Forschung

Das Bild, das die Geschichtswissenschaft heute bietet, ist facettenreicher als noch vor einigen Jahren. Es hat Terraingewinne auf Ebenen des geschichtlichen Lebens gegeben, die vom Methoden- und Themenraster der etablierten Politik- wie auch Sozialgeschichte kaum erfaßt wurden. ›Alltagsgeschichte‹ ist hier ein Stichwort, hinter dem sich viel produktive Energie, aber auch manche in die Irre führende Bestrebung verbirgt. Gegenüber einem im Trend liegenden sensitiven historischen Spekulieren und Konstruieren, das oft, wenn auch nicht immer, dem Schein schöner Vergangenheiten aufsitzt, wird in dieser Arbeit methodisch nichts umstürzend Neues versucht. Sie stellt die Rekonstruktion von Scheidung und Scheidungsrecht in der neueren deutschen Geschichte unter das Postulat wissenschaftlicher Genauigkeit. Das bedeutet einmal ein eng an die quellenmäßige Überlieferung angelehntes Zusammentragen und Beibringen von Informationen, die z. T. neu sind und neue Einsichten in den Bildungsprozeß der modernen, bürgerlichen Gesellschaft, ihrer Wertgrundlagen und Institutionen vermitteln; das bedeutet zum anderen aber auch ein striktes Festhalten an dem, was Jürgen Kocka die »historische Argumentation« genannt hat.¹ Sie ist vor allem deshalb das Herzstück jeder auf der Höhe der Zeit stehenden Geschichtswissenschaft und sollte dies auch bleiben, weil in ihr sowohl die erklärenden als auch die kritischen und urteilsbildenden Funktionen der Historie aufgehoben sind.

Historische Urteilsbildung ist bei dem Thema ›Scheidung und Scheidungsrecht‹, das einen starken Gegenwartsbezug hat, besonders angebracht. Die häufig wechselnden politischen Stimmungslagen unserer Zeit geben der Scheidungsdiskussion wenig Stetigkeit, und hier könnte das begründete historische Argument zu einem wichtigen Richtpunkt werden. Es könnte die Meßlatte für vordergründige Parteinahmen sein, sowohl für die vermeintlich ›reaktionären‹ als auch für die ›progressistischen‹. Kurz: Erst ein historisches Urteil, das sich der Knechtschaft von Gegenwartsströmungen zu entziehen weiß, hat die Chance, beachtet zu werden. Das gilt besonders für die hier dargestellte Problematik, hinter deren aktueller Brisanz sich eine nicht weniger brisante, studierenswerte Geschichte verbirgt.

In unserer Zeit wird das Scheidungsproblem von einer ganzen Reihe von Wissenschaften diskutiert: von der Soziologie,² der Familientherapie und der Psychologie,³ der Theologie⁴ und nicht zuletzt natürlich von der Rechtswis-

senschaft, der hier besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Als ›Thema der Zeit‹ beschäftigt die Scheidungsproblematik nicht nur die Gesellschaften des westeuropäischen bzw. westlichen Kulturraumes, sondern in hohem Maße auch die kommunistisch geprägten Gesellschaften. Man hat im »fortschreitenden Prozeß der Privatisierung der Ehe« einen mächtigen Geschichtstrend ausmachen wollen, der sich in der Gegenwart voll durchgesetzt habe.⁵ Das exponentielle Anwachsen der Scheidungsrate sei dafür ebenso ein Beleg wie das vergangene Rechtsfiguren konsequent abstoßende moderne Scheidungsrecht. In der Tat ist seit den 60er Jahren in den verschiedenen westeuropäischen Ländern, aber auch in den Vereinigten Staaten eine »Welle gleichgerichteter Reformen« zu beobachten, die alle ihren Kern in der Ablösung des Schuldprinzips durch das Zerrüttungsprinzip als Bedingung der Auflösung der Ehe haben.⁶ Besonders heftig umkämpft war die Durchsetzung eines liberalen Scheidungsrechts in Italien; hier konnte erst ein Referendum (1974) die gesetzliche Scheidungsmöglichkeit absichern.⁷ Auch in der Bundesrepublik Deutschland bildet das neue Scheidungsrecht von 1976/77 keineswegs den legislatorischen Schlußpunkt einer aufgewühlten juristisch-politischen Diskussion.⁸ Die innerfamiliären Beziehungen von rechtlicher Normierung zu entlasten, d. h. die Entscheidungsautonomie der Eheleute hinsichtlich der Eheauflösung zu stärken, dieser Grundsatz wird im Prinzip von allen geteilt, doch zugleich wird an die Notwendigkeit des staatlichen Rechtsschutzes bei auftretenden Konflikten erinnert. »Das Recht hat, ebenso wie in anderen Sozialbeziehungen auch, die Funktion, den jeweils Schwächeren zu schützen, wenn Konflikte offen ausbrechen und von den Partnern nicht einvernehmlich gelöst werden können.«⁹ Sehr viel stärker als in anderen Ländern hat man in der Bundesrepublik Deutschland das Gebot staatlichen Rechtsschutzes im Scheidungsfolgenrecht verankert, das aber wiederum Probleme der Gerechtigkeit in streitigen Ehesachen aufwirft. Festzuhalten bleibt, gerade mit dem Blick auf Frankreich, den süd- und nordeuropäischen Raum oder auch die angelsächsische Welt – Rechtslandschaften, in denen sehr unterschiedliche konfessionelle und politische Prägungen begegnen –, daß es in der normativen Ausgestaltung des Scheidungsrechts eine sehr verwandte Entwicklungsrichtung gibt, die man das ›Entschwinden‹ der Ehe aus staatlich-rechtlicher Kontrolle genannt hat.¹⁰

Dieser Trend freilich stellte sich in den kommunistisch regierten Ländern etwas anders dar.¹¹ Die russische Ehegesetzgebung schlug den Bogen von einer konsequenten Entstaatlichung der Ehe nach 1917 zur staatlichen »Förderung großer Familien« (Familiendekret v. J. 1936), verbunden mit einem immer weiteren Abbau der ›freien‹ Ehescheidung (Familiendekret v. J. 1944). Auch die ehemalige Deutsche Demokratische Republik, die in einer sozialistischen Fundamentalreform den Komplex des Familienrechts aus dem Zivilrecht ausgliederte und in einem selbständigen Gesetz die familienrechtlichen Vorschriften kodifizierte (Familiengesetzbuch v. J. 1965), wies dem Erhalt der Ehe einen hohen juristischen Wert zu.¹² Man kann in bezug

auf das *geltende* Ehe- und besonders auch Ehescheidungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in der früheren Deutschen Demokratischen Republik durchaus von »Gemeinsamkeiten« sprechen, die freilich auf einer sehr unterschiedlichen Rechtsentwicklung in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg beruhen.¹³

Nach 1945 galt in den beiden sich erst allmählich konstituierenden deutschen Staaten das Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats vom 20. Februar 1946.¹⁴ Es eliminierte die Diskriminierungsbestände des nationalsozialistischen Ehegesetzes v. J. 1938. Der NS-Gesetzgeber hatte den Siebten Titel des Vierten Buchs des BGB (§§ 1564–1587) außer Kraft gesetzt und in seine Kodifikation neue, rassenpolitisch motivierte Eheverbote sowie Scheidungserleichterungen aufgenommen. Im Kern knüpfte das Kontrollratsgesetz wieder an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches an und kehrte auch bei den Scheidungsregelungen zum Verschuldensgrundsatz zurück. Zugleich aber tauchte in § 48 dieses Gesetzes der Gedanke der ehelichen Zerrüttung als Trennungsgrund auf. »Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden, unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.«

Dieser Paragraph hat in der Scheidungsrechtsprechung der Nachkriegszeit eine große Rolle gespielt. Zunächst einmal schien er eine Antwort auf Ehekrisen zu ermöglichen, die mit zeittypischen Problemlagen zusammenhängen. Lange Gefangenschaft, Wohnungsmangel und häufiger Wohnungswechsel, Arbeitsplatzunsicherheit und, damit oft verbunden, sozialer Abstieg – das waren die Alltagsprobleme der damaligen Zeit. Sie warfen viele Menschen aus der Bahn ihres ehelichen Lebens, ohne daß sie im eigentlichen Sinne Schuld trugen. Wenn sich das Kontrollratsgesetz als ein unzureichendes juristisches Auffangnetz für beschädigte Eheverhältnisse erwiesen hat, lag dies vor allem an seiner Auslegung durch die Gerichte. Hier, auf dem Feld der Rechtsprechung, tat sich die eigentliche Schere zwischen bundesrepublikanischer und DDR-Entwicklung auf, zeigte sich die ganze »Streubreite bestimmter Interpretationsmethoden bei unverändertem Wortlaut der angewendeten Gesetzesvorschrift«.¹⁵

Der dritte Absatz des § 48 des Kontrollratsgesetzes enthielt eine Kinderschutzklausel, die die Durchschlagskraft der Heimtrennungsklage relativierte. Dem Scheidungsbegehren war nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse der Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe erforderte. Vor allem aber formulierte der zweite Absatz dieses Paragraphen bei anstehenden Scheidungen ein Widerspruchsrecht des schuldlosen Teiles. »Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so darf die Ehe gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten nicht geschieden werden...« In den 50er Jahren legten in der Bundesrepublik die Zivilgerichte in »streitigen« Ehescheidungsverfahren einen,

wie man gesagt hat, »orthodoxen Rigorismus« an den Tag.¹⁶ Sehr extensiv wurde das gesetzlich verankerte Widerspruchsrecht ausgelegt. Die Rechtsanwendung in diesen Jahren bereitete die spätere Rechtsänderung vor, d. h. das Familienrechtsänderungsgesetz v. J. 1961. Der § 48 Abs. 2 wurde schärfer gefaßt; eine Scheidung der Ehe war trotz eines dreijährigen Getrenntlebens gegen den Widerspruch des nicht- oder minderschuldigen Teils in der Regel ausgeschlossen.

Durch die Scheidungsgerichtsbarkeit ist in der Bundesrepublik für einen Zeitraum von fast drei Jahrzehnten versucht worden, eine spezifische juristische Ordnungspolitik zu praktizieren. Die Ergebnisse dieser Politik fielen mager aus. Die Institution Ehe hat kaum gesellschaftlich gefestigt und der überlieferte Wertkodex von Ehe und Familie im Bewußtsein der Menschen verankert werden können. Der Grundgesetzauftrag, Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung (Art. 6), wurde als Gewährleistungsgebot von Rechtsinstituten interpretiert, nicht als Aufgabe, in Schwierigkeit geratenen Menschen Hilfe in verwirrenden Rechtsräumen zu gewähren. Die schon früh an Boden gewinnende Akzeptanz außerehelicher Verbindungen in der Bevölkerung hing mit einer Scheidungsregelung zusammen, die das politisch Unerwünschte von Scheidungen klar zum Ausdruck brachte. Die »weltanschauliche Intoleranz bei der Handhabung des Ehescheidungsrechts« in der Nachkriegszeit bildete ihre eigenen, mit moralischen Grundsätzen wenig gemein habenden Rituale aus.¹⁷ Die sog. Konventionalscheidung wurde zur Regelscheidung. Mit dem Einverständnis aller Beteiligten wurde das Recht so manipuliert, daß die von der Rechtsordnung nicht vorgesehene Scheidung kraft Einverständnisses der Ehepartner doch möglich wurde. »Unaufrichtigkeit und forensische Unredlichkeit wurden hier zur Rechtsgewohnheit« (Zeidler).

Dieser kurze Blick auf die Gegenwart der Scheidungsproblematik ist als eine Art Brückenschlag zu dem Ort historischen Fragens gedacht. Gegenstand dieses Buches ist die komplexe Geschichte des Scheidungsproblems, nicht seine gegenwärtige Komplexität. Dennoch hat auch die historische Darstellung eine Herausforderung darin zu sehen, daß in der kontroversen Scheidungsdiskussion heute die historische Rückfrage eine so große Rolle spielt. Geschichtliche Rückblicke sind in juristischen Arbeiten zumeist mehr als ein nur äußerer, selbstgefälliger Bildungsausweis der Autoren; die Vergangenheit des Scheidungsproblems, besonders natürlich seine rechtsgeschichtliche Vergangenheit, wird als Argument in der Auseinandersetzung um »Möglichkeiten und Grenzen« des bürgerlichen Ehescheidungsrechts eingesetzt.¹⁸

Denn trotz des schon angesprochenen Reformtrends, der in sehr unterschiedlichen Kulturräumen zu beobachten ist, herrscht keineswegs Einigkeit darüber, wie das Scheidungsrecht in einer »pluralistischen Gesellschaft« letztlich auszusehen habe.¹⁹ Die einen heben trotz aller Diskontinuitäten in der familienrechtlichen Entwicklung die »Kontinuität« hervor und wollen

sie auch in den Reformvorhaben der Gegenwart gewahrt wissen; sie verweisen darauf, daß sich »das Kriterium menschlicher Schuld auch in der Geschichte des Rechtes als Zurechnungsmoment von elementarer Kraft erwiesen« habe.²⁰ Es mag problematisch sein, von festen Größen, quasi geschichtslosen Rechtsfiguren in der Entwicklung des Rechts auszugehen; noch problematischer aber ist es, die Geschichte des Scheidungsrechts, in der nach übereinstimmender Juristenauffassung die Geschichte des modernen Eherechts ihre »Spitze« erreicht,²¹ advokatorisch unter das Verdikt einer harschen staatlichen »Ordnungspolitik« zu stellen, die auf Kosten der Menschen die Ehe als »moralische Institution« durchgesetzt habe.²² Die als Wesenselement jeder historischen Urteilsbildung anzusehende Behutsamkeit der Aussage wird dem plakativen historischen Argument geopfert, wenn etwa die Wandlungen des Familienrechts im 19. Jahrhundert ausschließlich unter dem Gesichtspunkt sich formierender bürgerlicher Herrschaftsinteressen gesehen werden und *dem* Bürgertum unterstellt wird, das konservativ-patriarchalische Familienmodell »als Mittel zur Domestizierung der Arbeiterklasse aufgegriffen und zum Inhalt seiner Familienpolitik gemacht« zu haben.²³

Läßt man einmal das sehr vordergründige Ausmünzen von Geschichte beiseite, gibt es nicht nur in der aktuellen Scheidungsrechtsdiskussion, sondern auch in der Behandlung weiter gefaßter Familienrechtsfragen das ernsthafte Bemühen, über eine Aufarbeitung geschichtlicher Zusammenhänge Maßstäbe für Richtung und Umfang heutiger Rechtsgestaltung zu gewinnen.²⁴ Man kann geradezu von einer Hinorientierung zur historischen Betrachtung sprechen, von einem durch Geschichte geschärften Bewußtsein für offene rechtspolitische Fragen. So wird z. B. die »Einsicht in die Historizität und Gesellschaftlichkeit des Familienrechts« als eine »Grundbedingung jeder Auseinandersetzung mit seinen Regeln« ausgegeben.²⁵ In der Tat gehören zu der These, daß sich auch im heutigen Familienrecht die Tendenz fortsetze, »rechtliche Regeln als Instrumente zwingender moralischer Ordnung auszugeben«, profunde geschichtliche Kenntnisse. Motiviert scheint der juristische Rückgriff auf die Geschichte durch das nur zu begrüßende Bestreben, die Rechtsaktivität des Staates immer wieder auf ihre Beweggründe und Ziele hin zu überprüfen. Denn der »Einbruch materialer Wertorientierungen in die Familienordnung des bürgerlichen Rechts« ist ein tiefgestaffelter Vorgang in der deutschen Rechtsgeschichte.²⁶ Die »juristische Regulierung der Familie« ist nicht nur ein Gegenwartsthema, sondern ein Problem, das die Gegenwart als ein bedeutsames Rechtserbe der Vergangenheit zu bewältigen hat.

Der Historiker wird aus der juristischen Debatte über Geschichte und Geschichtliches manchen Anstoß erhalten, aber er wird auch von seinen Interessen her Wesentliches vermissen. Motivation, Entstehung und Abfolge von Kodifikationen zu beschreiben, ist eine Sache. Hier sind auch Wege vergleichender Darstellung gangbar. So hat man zuweilen das kodifizierte

Familienrecht in den einzelnen europäischen Ländern von einem Standpunkt aus bewertet, der auf der Annahme einer geradlinigen Entwicklung des modernen Rechts beruht. Es gibt dann nur noch ›Rechtsfortschritt‹, an dem die Nationen im Verlauf ihrer Geschichte unterschiedlich stark Anteil genommen haben.²⁷ Die zeitversetzten Strukturen der europäischen Rechtsgeschichte herauszuarbeiten, ihre ›nationalen‹ Brechungen zu betonen, aber auch das Gemeinsame zu sehen, das in der starken Prägung durch eine religiös-kirchliche Kultur lag ist eine sicherlich wichtige, nur kooperativ zu lösende Aufgabe.²⁸ Schon sie erfordert große Anstrengungen und bereitet immense Schwierigkeiten. Diese würden sich noch erhöhen, wenn die Forschungsfragen auf die Wirkungsanalyse von Rechtsregeln ausgedehnt würden. Hier gibt es fast keine Vorarbeiten für eine vergleichende historische Darstellung, und auch die deutsche Rechtsgeschichte sah lange Zeit über dieses wichtige Problem hinweg. In der wechselseitigen Verschränkung von Rechts- und Lebensverhältnissen, im Ausmaß der Prägekraft, die die staatliche Rechtspolitik für das Zusammenleben der Menschen gehabt hat, aber hat eine *sozialgeschichtlich orientierte Rechtsgeschichte*, oder – aus der Sicht des Allgemeinhistorikers – eine *rechtsgeschichtlich informierte Sozialgeschichte* das Zentrum ihrer Forschungsinteressen aufzusuchen. Um die Chancen zu nutzen, die in einer rechtsgeschichtlichen Ausweitung des historischen Blickwinkels liegen, wird in dieser Untersuchung Sozialgeschichte in einem erweiterten Sinn gefaßt. Zwar geht es auch um den Zusammenhang von sozialen Strukturen und Prozessen mit Verhaltensweisen, um objektivierbare Korrelationen zwischen Bevölkerungswachstum, Verstädterung, Konfession und Scheidungsverlauf; doch das zentrale Bemühen gilt dem Phänomen Gesellschaft insgesamt, seinem Wandel, seinen Verzweigungen im Geschlechterverhältnis und nicht zuletzt seinen politischen Bezügen. Das Recht, in dem soziale und politische Prozesse von oft langer Dauer gespeichert sind, verweist als Faktor der geschichtlichen Wirklichkeit auf die Ordnungsstruktur der Gesellschaft und gibt Auskunft über deren innere Bewegung und Entwicklungsrichtung.

Unter diesen Gesichtspunkten bietet sich das Scheidungsrecht als ein weites, an die ungelösten und strittigen Probleme unserer Gegenwart grenzendes historisches Arbeitsfeld dar, das bisher kaum betreten wurde. Auf ihm können sichere Schritte nur im Rahmen der nationalen Rechtsentwicklung getan werden, wenn dabei auch die komparative Perspektive im Problemhorizont der Untersuchung zu wahren ist.

Die rechtsgeschichtliche Bearbeitung des Scheidungsproblems teilt methodisch die Prämissen, auf denen Stärken und Schwächen der Rechtsgeschichte als eines Zweiges der Rechtswissenschaft beruhen. Das Selbstverständnis der »traditionellen Rechtsgeschichte« gründete in einer Art Dienstleistungsfunktion für die komplizierten juristischen Auslegungsvorgänge von Rechtsnormen.²⁹ Hier liegt die Wurzel der lange vorherrschenden dogmengeschichtlichen Tradition, des Übergewichts juristischer Dogmenge-

schichte. Die Herkunft geschichtlich bedeutsamer Rechtsfiguren wurde bis in die feinsten Verästelungen hinein verfolgt. Die Geschichte des Rechts lieferte auf diese Weise einen Beitrag zum Ausmodellieren seiner Normen.

Freilich wurde dabei auch viel über die Entstehung und Veränderung des Rechts in Erfahrung gebracht, doch der »realgeschichtliche Kontext der Norm« (Dilcher) blieb merkwürdig blaß. Das Recht wurde nicht im Zusammenhang mit sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Abläufen gesehen, die erst den Proberstein für seine »Wirkungsgeschichte« abgeben.

Was nun die Rechtsgeschichte der Scheidung angeht, gibt es von juristischer Seite ohne Frage Beiträge, die über eine verengte Dogmengeschichte hinausgehen. Besonders wurden am Beispielfall des Scheidungsrechts die großen geistesgeschichtlichen Strömungen der europäischen Neuzeit nachgezeichnet, die den Prozeß der Modernisierung der westlich-liberalen Gesellschaften seit der Aufklärung begleitet haben; für sie ist zutreffend der Begriff der »Säkularisation« als wichtiger gemeinsamer Nenner herausgestellt worden.³⁰ Auch gibt es für die jüngere Rechtsgeschichte materialreiche Aufarbeitungen des Scheidungs- und Eheproblems, die ihren Schwerpunkt mehr von ideengeschichtlichen Zusammenhängen aus setzen.³¹ Hier ist ein Fundament gelegt für das Bemühen, Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte einander näher zu bringen.

Sieht man sich den Diskussionsstand in beiden Wissenschaften an, scheint es ein gemeinsames Bedürfnis nach Kooperation zu geben. Ebenso wie der Rechtshistoriker auf die Befunde der Sozialgeschichte zu achten beginnt, interessiert sich der Sozialhistoriker zunehmend für die Rolle, die das Recht auch jenseits der großen gesellschaftlichen Wandlungsvorgänge gespielt hat: Welchen Einfluß und welche Gestaltungsbefugnis hatte es im feingegliederten Binnenraum der Gesellschaft? Die »gesellschaftlichen Dimensionen des Rechts« sind fraglos der Fluchtpunkt eines gewandelten rechtshistorischen Interesses.³² Die gegenüber den bisherigen Arbeitsweisen erweiterten Erkenntnismöglichkeiten der Rechtsgeschichte könnten und sollten für die Sozialgeschichte ein Anstoß sein, sich stärker als bisher den gesellschaftlichen Bedingungen und Wirkungen des Rechts zuzuwenden, um so auch genauer die Wirkkraft herrschaftlich-politischer Faktoren bestimmen zu können. Gefordert ist hier vor allem die Sozialgeschichte der Familie, seit fast zwei Jahrzehnten eine der produktivsten Sparten der modernen Sozialgeschichte.

Wenn auch heute noch innerhalb der Historischen Familienforschung rechtsgeschichtliche Fragestellungen eher die Ausnahme sind, hat das auf der Methodenebene mit der Schwerkraft quantifizierender Verfahren und inhaltlich mit der starken Orientierung an der Familie als generativer Einheit zu tun. Die Familiengeschichte tut sich schwer, das Terrain, auf dem ihre unbestreitbar größten Erfolge liegen, zu verlassen.³³ »Familie als Gegenstand Historischer Sozialwissenschaft« hat in der Bilanz sehr viel mehr gebracht als die am Anfang stehende Korrektur der zum Mythos geratenen Vorstellung von der »vorindustriellen Großfamilie«. ³⁴ Von der reichen vitalstatistischen

Datenüberlieferung ausgehend, konnten die Kenntnisse der konkreten Lebensumstände der Menschen in der Vergangenheit immer weiter vertieft und präzisiert werden.³⁵ Die familiäre Wirklichkeit war in den vergangenen Jahrhunderten vielfältiger und komplexer, als es die um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufkommenden modernitätsmüden Vergangenheitsstilierungen wahrhaben wollten. Diese Einsicht gehört mit in den Ergebniskatalog einer historisch orientierten Familienforschung, deren Ausrichtung auf quantifizierbare Strukturen zwar Kritik auf sich gezogen hat, die dieser Konzentration aber ihre bedeutenden Leistungen verdankt.³⁶ Nicht nur die deutsche, auch die internationale Familiengeschichtsforschung, ist weiterhin ein Wachstumsgebiet der modernen Geschichtswissenschaft.³⁷ Dabei wird nicht nur chronologisch der Raum historischen Fragens ausgedehnt,³⁸ dem Familien-»Paradigma« entwachsen auch neue Sachkomplexe, wie z. B. die Geschichte der Kindheit oder das familiäre Zusammenleben im proletarischen Milieu der sich entfaltenden Industriegesellschaft.³⁹ Die Stärke der Historischen Familienforschung liegt immer noch in profunden Einzeluntersuchungen, weniger in der großen Synthese. Hier werden die empirischen Befunde entweder kühn übersprungen, so in den evolutionsgläubigen Arbeiten Edward Shorters, oder länderspezifische Besonderheiten zu schnell zu einer Gesamtschau der Familie in der Neuzeit verallgemeinert – dies ein Einwand gegen Jean-Louis Flandrin.⁴⁰

Vom thematischen Schwerpunkt dieser Arbeit aus richtet sich das Interesse auf heute noch schwach vertretene Randbereiche der Familiengeschichtsschreibung, die sich in der Zukunft aber stärker in den Vordergrund schieben dürften. Werner Conze, Pionier, Förderer und Organisator einer Historischen Familienforschung, die konsequent der von der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vorgezogenen Spur zu folgen versuchte, hat *auch* dafür plädiert, neben der Soziologie noch weitere Disziplinen in eine Forschungsstrategie zur Geschichte der Familie aufzunehmen. Zu denken sei dabei besonders an die beiden Fakultäten, »die es traditionell seit dem Mittelalter in Lehre und Forschung mit der Familie zu tun haben: die Theologen und Juristen, d. h. die Rechtshistoriker sowohl im Privat- und Strafrecht wie im öffentlichen Recht«. ⁴¹ Diese wichtige Anregung hat bisher wenig Gehör gefunden. Der Blick auf Rechts- und Kirchengeschichte könnte das eingestete Periodisierungsschema ins Wanken bringen und nicht die beiden letzten Jahrhunderte, sondern das Mittelalter als den Herkunftszeitraum der modernen Familie ausweisen. Das ist zumindest die These von Jack Goody, Georges Duby u. a., die am Eherecht der mittelalterlichen Welt die Macht der Kirche aufzeigen, Normen zu setzen, ohne die es nicht zur geschichtlichen Durchsetzung der Familie als Kulturkonfiguration gekommen wäre.⁴² Auch für spätere Jahrhunderte ist es wichtig, kirchliche Aussagen über das familiäre Zusammenleben auf ihre politisch-gesellschaftliche Verbindlichkeit hin zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist das Ehescheidungsproblem eine Art Schlüsselproblem.

Rechtsfragen der Familie hat die Historische Familienforschung am gründlichsten am Erbrecht in bäuerlichen Gesellschaften verfolgt.⁴³ Diese Arbeiten enthalten trotz ihrer Spezialisierung auf eine zweifellos wichtige Rechtsmaterie viele Anregungen, den historischen Zusammenhang von Rechtsnormen und Familienverhältnissen in einem umfassenderen und grundsätzlicheren Sinn zu thematisieren. Denn Normen und Verhaltensweisen, die sich in der Geschichte der Familie in Ablagerungsschichten von unterschiedlicher Tiefe finden, sind in ihrem Kern die Bildpunkte von Normen und Verhaltensweisen der jeweiligen gesellschaftlichen Formation. Diese Normen zeichnen sich durch ihren »Institutionalisierungsgrad«, den Grad ihrer »Verfestigung« aus.⁴⁴ Themenspezifischer formuliert heißt das: Die Geschichte der Familie ist nicht nur eingelassen in Prozesse tiefgreifender ökonomischer und sozialer Veränderung, sie ist auch begleitet gewesen von politischen Prozessen, die die Rechtsform der Familie, die Ehe, festgelegt und abgesichert haben. Wie beim Erbrecht gilt es auch beim Eherecht, die »gesellschaftliche Dimension« von Rechtsnormen herauszuarbeiten: die Akzeptanz, die sie gefunden haben, – die Ablehnung, auf die sie gestoßen sind, – das Sanktionsverhalten der Normsetzungsinstanzen.

Die hier angedeutete Perspektive hat sich die Historische Familienforschung bisher kaum zu eigen gemacht. Wie tragfähig sie ist, soll an dem auch schon in der Geschichte sehr sensiblen Problembereich von »Scheidung und Scheidungsrecht« gezeigt werden.

Es gibt von historischer Seite nur wenige Vorarbeiten, auf die sich diese Untersuchung stützen kann. Im Aufspüren des Rechts als einer kulturellen Größe mit einer hohen und sehr spezifischen gesellschaftlichen Formierungsmacht ist noch immer der »Klassiker« von Marianne Weber »Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung« unübertroffen.⁴⁵ Bei der Erörterung der »Formen der Familie« werden z. T. auch deren Rechtsformen angesprochen, aber die eigentliche *sozialgeschichtliche* Frage an das Recht unterbleibt.⁴⁶ Hier geht es nicht nur um ein Einsammeln vergangener Gesetzesbestimmungen, sondern um eine quellennahe Rekonstruktion der vielschichtigen Vorgänge von Gesetzesentstehung *und* -anwendung.⁴⁷ Ein historisches Urteil, das sich allein auf »familienrechtliche Bestimmungen« stützt, erfaßt nur die Außenseite des Problems; die Buchstaben des Familienrechts sagen noch nichts über seine »buchstäbliche« Durchführung aus.

Der Blick auf die »gesellschaftliche Dimension« des Rechts erschließt auch den Raum menschlicher Erfahrung mit dem Recht. Hier bezieht diese Untersuchung jene Anstöße mit ein, die gegenwärtig von einer Art »Familiengeschichte in der Erweiterung« ausgehen.⁴⁸ Sie setzt freilich die Frage nach den eher subjektiven Seiten des Familienlebens auf ihre Weise um. So wichtig es ist, sich familialen Alltag in vergangenen Zeiten zuzuwenden und sich um jene fast verwehten Spuren von Erfahrungen, Normen und Verhaltensweisen zu bemühen, die unsere eigenen, so fest gefügten Denkanahmen über Ehe und Familie in einem durchaus produktiven Sinne aufweichen

könnten, auch Alltägliches muß im Gesamtzusammenhang des geschichtlichen Lebens gesehen werden. Familiales Glück oder Unglück und staatliches Gesetz bilden in der Geschichte eine Einheit. Johan Huizinga, der in seinem gelassenen Nachdenken über Geschichte oft den »Hang zur kleinen Vergangenheit« gerechtfertigt hat, hat sich zugleich dafür ausgesprochen, »die Linie zu den größeren Zusammenhängen« nicht aus dem Auge zu verlieren: Keine Erkenntnis des Besonderen sei möglich, »ohne daß dieses innerhalb des Allgemeinen verstanden wird.«⁴⁹ Wenn in dieser Arbeit Scheidungsfälle von sehr individueller Lagerung erörtert werden, geht es dabei um deren Zeigewert, um den Beitrag einer historischen Quelle zur Verfeinerung des historischen Arguments.

Wie die Scheidungsfrage von der Geschichtswissenschaft bisher nur selten aufgegriffen wurde,⁵⁰ so sind Scheidungsakten auch eine noch kaum benutzte Quellengattung. Sie müssen auch mit äußerster Behutsamkeit interpretiert werden, weil ungewiß ist, ob ihre Sprache die Wahrheit über die Macht der Gefühle oder die Stärke materieller Interessen im Eheleben offenbart. Eine amerikanische Untersuchung über »Family and Divorce in California« hat für den Zeitraum 1850–1890 400 Scheidungsfälle ausgewertet.⁵¹ Das Ergebnis dieser Mühe, die zunehmende Zahl der Scheidungen sei Folge einer Versachlichung der Ehebeziehungen (companionate marriage) – der Gleichberechtigungstendenz im Geschlechterverhältnis, mag eine Variante heutiger Sicht sein; die historische Stimmigkeit dieser These ist freilich mit den benutzten Prozeßakten nur unzureichend belegt.

Scheidungsakten, fragmentarisch überliefert in den Urteilssammlungen der Zivilkammern mittlerer Gerichtsbehörden (Landgerichte), sind ein Quellentyp dieser Untersuchung; er wird jedoch von anderen, für die verfolgte Fragestellung weit bedeutsameren Überlieferungsbeständen eingeraht. Eine »harte« historische Schichtungsanalyse des Scheidungsproblems scheint beim gegenwärtigen Stand der Forschung und besonders auch der Quellenerschließung kaum möglich; wohl aber kann im interpretierenden Zugriff auf das erschließungsoffene Material – d. i. neben der staatlichen auch die kirchliche Überlieferung – gezeigt werden, welche gesellschaftliche Reichweite die Scheidungsfrage in der Geschichte hatte.

»Scheidung und Scheidungsrecht« gehören in den Gesamtzusammenhang der neueren deutschen Geschichte. Sie eröffnen einen Zugang zu Entwicklungen, denen man bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat und die es doch zu beachten gilt, will man über zentrale historische Grundfragen – wie z. B. die Kontinuitätsfrage – Aufklärung gewinnen. In seinem eindrucksvollen »Plädoyer für eine Historisierung des Nationalsozialismus« hat Martin Broszat auf die Schwierigkeit, aber auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, »den Nationalsozialismus in die deutsche Geschichte einzuordnen.«⁵² Das Gesamtspektrum der nationalsozialistischen Zeit sei unter dem Gesichtspunkt der nationalsozialistischen Diktatur nur unzureichend erfaßt. Broszats Empfehlung an die Geschichtswissenschaft lautet, das »Zwangs-

korsett der Vorstellung von einer alles erfassenden Gewaltherrschaft« abzuliegen.

Indem in dieser Untersuchung das Hineinwachsen eines bedeutsamen rechts- und sozialhistorischen Problems in die Konvulsionen der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts beschrieben wird, versteht sie sich *auch* als ein Beitrag zu jener »periodenübergreifenden Betrachtung«, die erst ein »authentisches« historisches Verstehen der NS-Zeit ermöglicht. In diese Zeit gehören, hat Broszat bemerkt, auch die vor- und außernationalsozialistischen Bestände deutscher Geschichte. Das bürgerliche Recht war einer dieser Bestände, wobei dem Scheidungsrecht und der Scheidungsfrage allgemein ein besonderer Stellenwert zukommt.

Es wäre vermessen, die Schwierigkeiten zu leugnen, mit denen ein Forschungsansatz zu kämpfen hat, der sein Problem aus der Tiefe des historischen Raumes zu entwickeln versucht; dem steht freilich die Überzeugung von der wissenschaftlichen Notwendigkeit eines solchen Versuchs gegenüber.